

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 110-kV-Freileitungsanbindung des Umspannwerks Altenmedingen an den bestehenden Mast 86N der 110-kV-Freileitung Lüneburg-Dahlenburg (LH-10-1175)

I.

Die GE Grid GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst die 110-kV-Freileitungsanbindung des genehmigten und neu zu errichtenden Umspannwerks Altenmedingen an den bestehenden Mast 86N der 110-kV-Leitung Lüneburg – Dahlenburg der Avacon Netz GmbH. Die Anbindung dient der Einspeisung regenerativer Energie in das vorhandene 110-kV-Netz. Die einsystemige 110-kV-Freileitungsanbindung hat eine Länge von 28 m und die Schutzstreifenbreite beträgt 14 m. Der bestehende Mast 86N der 110-kV-Freileitung Lüneburg-Dahlenburg und die von der geplanten Anbindung beanspruchte landwirtschaftlich genutzte Fläche befinden sich in der Gemarkung Eimstorf in Dahlenburg. Insgesamt überspannt die Freileitungsanbindung eine Fläche von 315 m², wobei sich ein Teil mit dem bereits bestehenden Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sowie dem genehmigten UW Altenmedingen überschneidet.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

Baubedingt werden für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen 285 m² temporär in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Flächen und um öffentliche Wege. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Um eine Verdichtung des Bodens zu vermeiden, werden während der Baumaßnahme Baggermatten ausgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung in die Schutzgüter ist damit nicht verbunden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben lediglich um eine Freileitungsanbindung handelt, besteht kein zusätzlicher Grundflächenbedarf und somit ist mit dem Vorhaben weder ein Flächenverlust noch eine Versiegelung verbunden.

Aufgrund des anzunehmenden Meide- und Vergrämungseffekts durch den Bau des UWs in unmittelbarer Nähe sowie der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung ist mit keinen Brutvögeln im direkten Vorhabenbereich zu rechnen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es sind weder wertvolle Bereiche für Brut-, Gastvögel oder der übrigen Fauna noch regional bedeutsame oder empfindliche Bereiche (Biotope, Landschaftsbestandteile oder Fauna) betroffen.

Vorhabenbedingt sind, auch unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeit von nur ca. einer Woche, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der Freileitungsanbindung ebenfalls nicht zu erwarten; es befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder Gräben im Vorhabenbereich.

Das Schutzgut Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die 28 m lange Freileitungsanbindung verläuft zwischen der 110-kV-Freileitung Lüneburg-Dahlenburg und dem geplanten UW Altenmedingen. Aufgrund der geringfügigen Länge der Freileitungsanbindung, in einem vorbelasteten Bereich, ist von keiner erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Aufgrund ausbleibender Bodenarbeiten sind keine Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmale zu erwarten. Zudem ergibt sich aus der ca. 28 m langen UW-Anbindung innerhalb einer bereits bestehenden Schneise zwischen Freileitung und UW keine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter.

Durch die Freileitungsanbindung werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von wenigstens 750 m. Erhebliche negative Beeinträchtigungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sind daher nicht zu erwarten.

Im Wirkungsbereich der geplanten Freileitungsanbindung liegen keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten oder besonders schutzwürdigen Bereichen, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen.

Im Umkreis von 8 km um die geplante Freileitungsanbindung befinden sich weder Natura 2000-Gebiete noch Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.

Biosphärenreservate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 001), befindet sich ca. 870 m nordöstlich von dem Vorhaben entfernt. Beeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Bereiche befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Freileitungsanbindung des genehmigten und neu zu errichtenden Umspannwerks Altenmedingen an die bestehende 110-kV-Freileitung Lüneburg – Dahlenburg.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche und Mensch sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten von ca. einer Woche begrenzt. Aufgrund des derzeit stattfindenden Baus des Umspannwerks und der bestehenden 110-kV-Freileitung ist in Bezug auf Avifauna ein entsprechender Meide- und Vergrämungseffekt anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Bodenverdichtungen vermieden werden. Im Übrigen wären diese reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Aufgrund des Vorhabens besteht kein zusätzlicher Grundflächenbedarf und damit auch kein Flächenverlust. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsvorhaben hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 20.04.2021

i.A. Riedel